Merkpunkte Steuerseminar 2016

Thema	Info	Bemerkung; Link
5-Jahres-Frist (Rücknahme- preis)	Änderung der Formel nach Ablauf von 5 Jahren nicht statthaft, ansonsten Differenzaufrechnung Findet hingegen bei einem Verkauf an Dritte ein Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nach Ablauf einer 5-jährigen Haltedauer statt, führt dies zu keiner Besteuerung eines allfälligen Übergewinns.	Übernahme Regelung Kanton ZH; Praxisverbesserung!
Aktionär- bindungsvertrag (ABV)	 privatrechtlicher Vertrag, leicht abänderbar und deshalb nur untergeordnete Bedeutung nur dann relevant, wenn zum integrierenden Bestandteil eines Rulings erklärt und die Gesellschaft mitwirkt (so z.B. das Recht hat, Mitarbeiteraktien zu einem bestimmten Preis zu erwerben) findet auch in der Bewertung der Wertpapiere keine Beachtung (vgl. Komm. KS SSK Nr. 28 Ziff. 2, S. 6, Ziff. 61) 	Komm. KS 28
Bescheinigungs- pflicht	Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberschaft (= Mitwirkungspflicht) ist in der MBV (SR 642.115.325.1) geregelt.	MBV
Besteuerung allgemein	Übertragung von Mitarbeiteraktien zu Vorzugsbedingungen Besteuerung des geldwerten Vorteils als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 24 Abs. 1 StG bzw. Art. 17 Abs. 1 DBG).	
Besteuerung fiktives Vermögen	Wert gem. KS SSK Nr. 28 liegt über dem bereits im Ausgabezeitpunkt fixierten Rücknahmepreis an den Arbeitgebenden. Keine Besteuerung fiktiven Vermögens, d.h. für die Vermögensbesteuerung wird auf den Rücknahmepreis abgestellt, sofern Offenlegung aller Planbeteiligten.	
Besteuerung Zeitpunkt	im Zeitpunkt der Abgabe (sowohl freie wie auch gesperrte Mitarbeiteraktien)	
Formel- berechnung (Ausgabepreis)	 Methode muss tauglich und anerkannt sein (d.h. Ertrags- und Substanzkomponente enthalten) und Wert gemäss Berechnung nach KS SSK Nr. 28 = Referenzgrösse Die einmal gewählte Berechnungsmethode ist für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan zwingend beizubehalten. 	KS Nr. 28
gesperrte Aktien	Differenz zwischen diskontiertem Wert gemäss Diskont Tabelle KS EStV Nr. 37 und tieferem Abgabepreis = steuerbares Erwerbseinkommen unbefristete oder ewige Sperre = Anwendung der 10-Jahres-Sperre	KS Nr. 37

Thema	Info	Bemerkung; Link
Grundlagen	 KS EStV Nr. 37 vom 22.7.2013 KS SSK Nr. 28 vom 28.8.2008 Kommentar zu KS SSK Nr. 28 MBV, SR 642.115.325.1 	KS Nr. 37 KS Nr. 28 Komm. KS Nr. 28 MBV
Mindest- anforderung Mitarbeiterplan	 ■ Bezeichnung des Mitarbeiterplans ■ Datum des Erwerbs der Mitarbeiteraktien ■ Anzahl der erworbenen Mitarbeiteraktien oder den mit einer Formel festgelegten Wert (Formelwert) bei nicht kotierten Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt des Erwerbs ■ vereinbarter Erwerbspreis ■ allfällige Sperrfristen sowie die Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen ■ den im Lohnausweis (oder Quellensteuerabrechnung) bescheinigten geldwerten Vorteil; ■ allfällige Aktionärbindungsverträge (ABV) Abgabe von Aktien zu besonderen Konditionen ist noch kein eigentlicher Mitarbeiterbeteiligungsplan 	
Mitwirkungs- pflichten	 Bescheinigungspflicht Arbeitgeber nach MBV (Lohnausweis und Beiblatt); Hinweis auf allfälligen Vorbescheid vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen durch den Arbeitnehmenden 	
Ruling bzw. Vorbescheid	 Empfehlung: im Voraus abschliessen Einreichung sämtlicher relevanten Plan- und Vertragsunterlagen steuerrechtliche Beurteilung und Antrag durch Arbeitgeberschaft 	
Teilliquidation (Liquidations- fiktion)	Art. 4a Abs. 2 VStG; Fiktion der Teilliquidation nach Ablauf einer Haltedauer von 6 Jahren beim Rückkauf von MA-Aktien bzw. eigenen Aktien Vorschlag einer Klausel zu Gunsten Mitarbeitende: "Allfällige Steuerforderungen, die infolge Ausübung des Kaufrechts der Gesellschaft und Überschreitens der maximalen Haltedauer entstehen können (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG i.V. mit Art. 4a Abs. 2 VStG), gehen zu Lasten der Gesellschaft."	
Übergewinn	entsteht aufgrund veränderter Bewertungsmethode oder Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip bei Verkauf an Dritte innert 5 Jahren = zusätzliches Erwerbseinkommen im Zeitpunkt der Veräusserung	

Thema	Info	Bemerkung; Link
unbefristete Rückgabepflicht	 Gleichbehandlung, wie wenn bei Abgabe mit einer 10-jährigen Sperrfrist Konsequenz: nach Ablauf einer Haltefrist von 10 Jahren erfolgt keine Besteuerung infolge Wegfalls der Sperrfrist 	
Vermögens- steuer	 bei gesperrten Mitarbeiter-Aktien Berechnung anhand der verbleibenden Sperrfrist unbefristete Rückgabeverpflichtung = wie 10 Jahre gesperrt; d.h. nach Ablauf von 10 Jahren wird kein Diskont mehr gewährt Reduktion auf Antrag Diskontierungstabelle gemäss KS EStV Nr. 37 Ziff. 3.3 kein zusätzlicher Abzug Minderheitsbeteiligung zum Diskont bei gesperrten Aktien 	
vorzeitige Rückgabe oder vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist	 Berechnung Verkehrswert - (Verkehrswert:1.06^{restl. Sperrjahre}) Grund ist egal, ob Reglement oder Vertrag negative Differenz zw. Rücknahmepreis (auch wenn entschädigungslos) und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert = abzugsfähige Gewinnungskosten beim Mitarbeitenden auf Antrag oder positive Differenz zw. Rücknahmepreis und entsprechend der Restsperrfrist diskontierten Verkehrs- bzw. Formelwert = steuerbares Einkommen 	

Kontakt

Dienststelle Steuern Wertschriften + Verrechnungssteuer Postfach 3463 6002 Luzern

+41 41 228 57 02 dst.vs@lu.ch